

# Antrag auf eine Melderegisterauskunft

Gemeinde Wöllstadt  
Einwohnermeldeamt  
Paul-Hallmann-Str. 3  
61206 Wöllstadt

## **Angaben der anfragenden Person oder Stelle**

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

## **Weitergabe der Daten an Dritte**

Eine Weitergabe der Daten an Dritte für gewerbliche Zwecke ist nur zulässig, sofern der Empfänger/Vollmachtgeber angegeben wird.

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

## **Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt**

privat

gewerblich und zwar: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)

Eine Verwendung für Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

Eine Verwendung für

- Werbung ist beabsichtigt
- Adresshandel ist beabsichtigt
- eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

### **Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person**

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

### **Erweiterte Melderegisterauskunft**

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s.Hinweise))

Ich bitte um Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

### **Gebühren**

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt 9,00€.

- Die Gebühr wurde/wird von mir auf folgendes Konto überwiesen:  
Sparkasse Wetterau IBAN DE56518500790065000024 BIC HELADEF1FRI
- Die Gebühr wurde/wird von mir direkt im Einwohnermeldeamt bar beglichen.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
-------------------	---------------------

## **Hinweise:**

### **Allgemeines**

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

### **Angabe des Verwendungszwecks**

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

### **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft wird.

### **Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).